

GEMEINDE ADELSHOFEN

AN DER ROMANTISCHEN STRAÙE IM NATURPARK FRANKENHÖHE



mit den Gemeindeteilen Adelshofen, Gickelhausen, Haardt, Ruckertshofen, Großharbach, Neustett, Tauberscheckenbach, Tauberzell und den Mühlen Karrenmühle, Salznersmühle, Uhlenmühle und Hautschenmühle

Bekanntmachungen Nr. 2554 – 14 – 2020

Kein amtliches Bekanntmachungsorgan im Sinne der Bekanntmachungsverordnung

MALWETTBEWERB der Firma Karl Schmidt GmbH

Um euch die lange Wartezeit bis Ostern zu verkürzen, freuen wir uns über viele KUNTERBUNTE Osterbilder! Es gibt für die ersten 3 Plätze je Altersgruppe tolle Wertgutscheine zwischen 15,00 € und 25,00 € zu gewinnen. Wir haben drei Altersgruppen 2-4 Jahre, 5-7 Jahre, 8-10 Jahre. Daher bitte das Alter und eure Adresse für die Versendung des Gewinns mit drauf schreiben. Bitte schickt eure Bilder an die Karl Schmidt GmbH, Großharbach 3, 91587 Adelshofen, Einsendeschluss ist der 19.04.2020. Die Gewinner und Gewinnerbilder werden bis 22.04.2020 bekannt gegeben und die Preise dann umgehend verschickt.

Malwettbewerb



Evang.-Luth. Pfarramt Adelshofen - Tauberscheckenbach – Tauberzell

Wort zum Palmsonntag (5.4. 2020): Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. (Joh 3, 14b und 15)

a. Gottesdienste Unsere Kirchen sind offen. Die Abstandsregeln sind aber einzuhalten und wir dürfen keine Gottesdienste anbieten. Andachten und Gebete liegen in den Kirchen aus. Bitte nutzen Sie auch weiterhin die Angebote in Funk und Fernsehen. An Ostern wird es noch einmal ganz neue Angebote geben. Selbstverständlich dürfen wir auch da nicht in die Kirche zum Gottesdienst gehen.

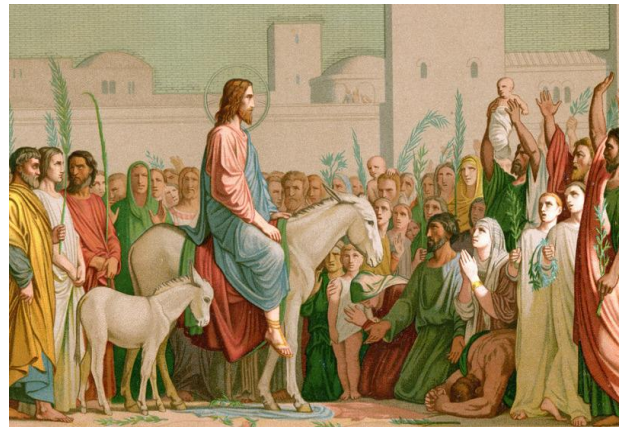
b. Kirche im Internet Wöchentliche Andachten und geistige Impulse zum jeweiligen Sonntag gebe ich als Ihr Pfarrer an Interessierte per e-mail weiter. Bitte schicken Sie mir dazu eine e-mail an pfarramt.adelshofen@elkb.de. Sie werden dann in den Verteiler aufgenommen. Auf unserer homepage der Kirchengemeinden - www.kirchengemeinden-adelshofen.info

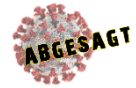
sind weitere Impulse und kirchliche Nachrichten zu finden. Gute Adressen der Landeskirche sind: www.corona.bayern-evangelisch.de: Empfehlungen der bay. Landeskirche für das kirchliche Leben, [youtube.com/bayernevangelisch.de](https://www.youtube.com/bayernevangelisch.de): Spirituelle Angebote der bay. Landeskirche mit Playlist der online-Gottesdienste. www.kirchenvonzuhause.de: Hier finden sich kirchliche Angebote der EKD, www.kirchemitkindern-digital.de: Kindergottesdienste aus Bayern zu bestimmten Zeiten.

c. Einander helfen – ganz praktisch! Wer Hilfe braucht, kann seine Wünsche und Bedürfnisse im Pfarramt anmelden: 09865 / 319; oder über: pfarramt.adelshofen@elkb.de. Wer helfen will, evtl. für Botendienste, den Einkauf, oder die Meldung einer Notlage, kann seine Bereitschaft ebenfalls im Pfarramt anmelden. Von hier aus können wir dann Anfragen verteilen.

d. Beerdigungen Aus aktuellem Anlass noch einmal folgender Hinweis: Bitte bleiben Sie zu Hause, wenn ein Mensch beerdigt wird und kondolieren Sie den Angehörigen per Post. Die Auflagen für Beerdigungen wurden verschärft. Er dürfen maximal nur 15 Menschen auf den Friedhof, inklusive Bestatter, Pfarrer und Sargträger. Gottesdienste in der Kirche wurden noch einmal untersagt. Nach der Krise werden Gedenkgottesdienste für unsere Verstorbenen angeboten.

e. Ostergarten Oberrimbach Die Nachbarn aus der Kirchengemeinde Oberrimbach laden in diesem Jahr zum virtuellen Ostergarten ein. Die Stationen des Kreuzweges Jesu wurden wieder aufgebaut und können in einem Kurzfilm für zu Hause begangen und bedacht werden. Die virtuelle Führung dauert knapp 30 min und ist zu finden unter: <https://youtu.be/o-SeHDJl2y8> oder: [youtube / Ostergarten Oberrimbach](https://www.youtube.com/Ostergarten-Oberrimbach)





Musik- und Gesangverein Adelshofen

Die Generalversammlung des Musik- und Gesangverein Adelshofen findet aufgrund des Coronavirus am Samstag den 04. April 2020 nicht statt. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Bitte bleibt gesund! Die Vorstandschaft

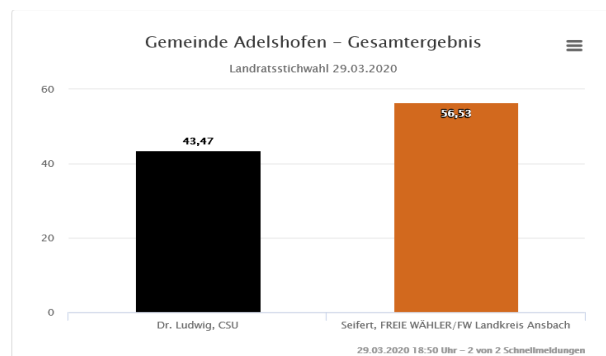
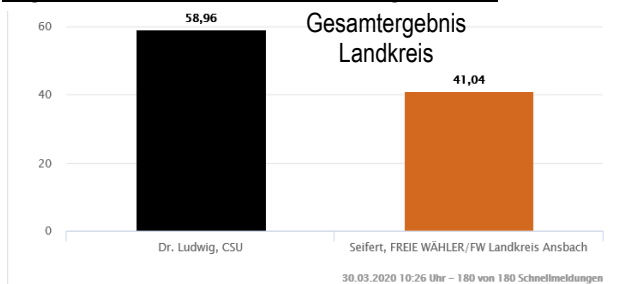
Gewerbsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Aufgrund eines Erlasses der obersten Finanzbehörden können die Gemeinden nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GewSt. die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen anpassen. Gewerbetreibenden die von der Pandemie betroffen sind, können eine Herabsetzung der Gewerbesteuer direkt beim zuständigen Finanzamt erwirken. Über mögliche Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Gemeinden selbst. Weitere Informationen erhalten Sie auch in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber. Tel.:09861/94350

Osterfeuer

Angesichts der bestehenden Ausgangsbeschränkungen und der Untersagung von Veranstaltungen ist es aus Sicht des LRA Ansbach geboten, die Anlieferung für und das Abrennen von Osterfeuern in diesem Jahr zu verschieben. Weder die Materialsammlung noch in weiterer Sicht das Abbrennen selbst stellt einen triftigen Grund nach § 1 Abs. 4 der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie dar; vielmehr ist beim Abbrennen von einer Veranstaltung auszugehen - diese sind jedoch aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung untersagt.

Ergebnisse Landrats- und Kreistagswahlen



Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll. Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich. Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten. Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch. In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können. Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben. Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist. Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten. Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Alexandrastraße 4, 80538 München, Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement, Herr Dieter Hemann, Referat 83 | Telefon: 089 2129 -1221 | E-Mail: dieter.hemann@ldbv.bayern.de

Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung





Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona- Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) Vom 27. März 2020 (Auszug)

§ 1 Veranstaltungs- und Versammlungsverbot (1) 1Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. 2Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. 3Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. (2) In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen.

§ 2 Betriebsuntersagungen (1) 1Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens sondern der Freizeitgestaltung dienen. 2 Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. 3Untersagt werden ferner Reisebusreisen. (2) 1Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. 2 Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). 3 Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. 4 Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Betriebskantinen erteilen, soweit dies 1. im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich ist, und 2. sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt und sich in den Räumen zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Personen gleichzeitig aufhalten. (3) 1Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. 2Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. (4) 1Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. 2Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Geträkemärkte, Banken und Geldautomaten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Post, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. 3.Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere, für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. 4Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur erlaubt, soweit die in Satz 2 genannten Ausnahmen betroffen sind. (5) 1In Dienstleistungsbetrieben muss unbeschadet sonstiger Vorschriften ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. 2Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten.

§ 3 Betretungs- und Besuchsverbote (1) Untersagt wird der Besuch von 1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize, 2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, 4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und 5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

(2) Personen, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets Hochschulen in Bayern nicht betreten.

§ 4 Vorläufige Ausgangsbeschränkung (1) 1Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. 2Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. (2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. (3) Triftige Gründe im Sinn des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, 2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden, 3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2); nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben, 4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, 5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, 6. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, 7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und 8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(4) 1 Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. 2 Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

(1) Diese Verordnung tritt am 31. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

München, den 27. März 2020, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, Staatsministerin



Landratsamt Ansbach

Das Bürgertelefon des Gesundheitsamtes für den Landkreis Ansbach und die Stadt Ansbach ist unter der Telefonnummer 0981-468 7777 erreichbar. Es ist montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr und am Wochenende von 9.00 bis 15.00 Uhr besetzt.

Das Landratsamt Ansbach ist auch in der Krise Ansprechpartner und Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Ansbach. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Bürgerinnen und Bürger, wird der Dienstbetrieb des Landratsamtes Ansbach mit seinen Außenstellen eingeschränkt. Die Kontaktaufnahme von Bürgerinnen und Bürgern kann grundsätzlich nur schriftlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Nur in Fällen, in denen eine persönliche Vorsprache zwingend ist, kann ein Termin vereinbart werden. Für alle allgemeinen Anliegen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0981-468 0 oder per E-Mail an poststelle@landratsamt-ansbach.de. Zulassung benötigen, bitten wir Sie sich an die 0981-468 9999 oder per E-Mail an zulassung@landratsamt-ansbach.de zu wenden. Die Außenstellen der Zulassungsstelle in Feuchtwangen und Rothenburg ob der Tauber bleiben vorübergehend geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zulassungsstelle in Ansbach sind im eingeschränkten Dienstbetrieb und vorheriger Terminvereinbarung weiterhin für Sie da.

Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft



Die Gemeinde unterstützt in Abstimmung mit dem Pfarramt Initiativen zum gemeinsamen Handeln wie beispielsweise Einkaufsgemeinschaften um ältere oder anderweitig besonders gefährdete Mitbürger zu schützen. Bitte melden Sie sich im Bedarfsfall.

Sperrung sämtlicher Einrichtungen Aufgrund der Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus werden folgende Einrichtungen gesperrt: - alle Jugendhäuser (Landjugend); - alle Spielplätze, - alle Sportplätze, - Turnhalle Oberscheckenbach, - Wertstoffhof

Eingeschränkter Parteiverkehr Seitens des Freistaates Bayern wird empfohlen, die sozialen Kontakte soweit möglich einzuschränken. Aufgrund dessen sollte die direkte Kontaktaufnahme in der Gemeindeverwaltung weitestgehend vermieden und auf dringende Ausnahmefälle beschränkt werden. Diesbezüglich bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme. Die Dienststunden finden bis auf weiteres nicht statt.

Notbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft Persönliche Vorsprachen sind in der Verwaltungsgemeinschaft nur noch in dringenden Fällen und nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Es wird darum gebeten, die Verwaltungsgemeinschaft unter der Telefonnummer 09861/94350 zu kontaktieren oder die auf der Homepage (www.vg-rothenburg.de) unter „Bürgerservice“ veröffentlichte Nummer des zuständigen Sachgebiets zu wählen. Anfragen können auch per Mail (poststelle@vg-rothenburg.de) oder schriftlich gestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich, ob bereits vereinbarte Termine (insbesondere im Standesamt) wahrgenommen werden können. Im Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft können Anträge für bestimmte Verwaltungsvorgänge online gestellt werden.

Standesamt Um den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen gilt für unserer Standesamt ab sofort bis vorläufig 19.04.2020: Bei Hochzeiten sind nur noch die für die Amtshandlung notwendigen Personen zugelassen. Dass bedeutet Brautpaar und Standesbeamter. Wenn notwendig ein Dolmetscher. Trauzeugen sind nicht mehr zugelassen!

Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats

Die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats ist für Dienstag, 5. Mai 2020 um 20.00 Uhr geplant. Aufgrund der aktuellen Situation wird wegen der einzuhaltenden Regeln (Abstand etc.) der Ort noch bekanntgegeben. Das Bayerische Staatsministerium des Innern Integration gibt vor, dass Gemeinderatssitzungen vorerst auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können. Das trifft für die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats zu.



Bis auf weiteres keine Dienststunden!

***Persönliche Vorsprachen im Rathaus
nach telefonischer Terminvereinbarung jederzeit möglich***

Gemeinde Adelshofen, Dorfstraße 25, 91587 Adelshofen,
Tel. 336 oder 588, Fax 659, Mobil 0172 8124175,
privat 09865 94991; www.adelshofen.de; e-mail: gemeinde@adelshofen.de